



Beschluss

Nr. **24/03/10G**
Vom **17.01.2024**
P211729

Ratschlag zur Einführung einer Klimawirkungsabschätzung

21.1729.03, Bericht der UVEK vom 25.10.2023

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.1729.02 vom 7. Dezember 2022 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 21.1729.03 vom 25. Oktober 2023,

beschliesst:

I.

Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991¹⁾ (Stand 1. August 2022) wird wie folgt geändert:

§ 47a (neu)

Klimawirkungsabschätzung

¹ Referendumpflichtige Vorlagen, welche Auswirkungen auf den Klimaschutz haben können, bedürfen einer Klimawirkungsabschätzung.

² Die Klimawirkungsabschätzung umfasst die Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimagerechtigkeit.

³ Sie wird beim Ausarbeiten der Vorlage durchgeführt und anschliessend vom zuständigen Departement überprüft.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten auf dem Verordnungsweg.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹⁾ [SG 780.100](#)